



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Innenausschusses
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/6537
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

22. Mai 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

52. Sitzung des Innenausschusses am 13. Mai 2020
hier: TOP 14
Corona-Pandemie - Auswirkungen in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/6427

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

Robert Grottel

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 52. Sitzung des Innenausschusses am 13. Mai 2020 hat der Vertreter des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375



AL 63

Mainz, den 13. Mai 2020

Jochen Metzner

Tel.: 16-2691

SPRECHVERMERK

52. Sitzung des Innenausschusses am 13. Mai 2020

hier: TOP 14

Corona-Pandemie - Auswirkungen in Rheinland-Pfalz Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/6427

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,
sehr geehrte Damen und Herrn Abgeordnete,

bislang wurden 8.729 Ordnungswidrigkeiten und 162 Straftaten nach der jeweils gültigen Fassung der Covid-19-Bekämpfungsverordnung in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz polizeilich erfasst (Stand: 8. Mai 2020).

Bei den Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz sind im Jahr 2020 bislang 140 Strafanzeigen wegen Vergehen nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes eingegangen. Insgesamt 85 dieser Verfahren wurden gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt, da eine Straftat nicht vorlag beziehungsweise nicht nachzuweisen war und an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben. Sechs Verfahren haben die Staatsanwaltschaften gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt, da weder Anhaltspunkte für eine Straftat noch für eine Ordnungswidrigkeit vorlagen. 48 Verfahren sind bei den Staatsanwaltschaften noch nicht abgeschlossen; ein Verfahren wurde an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben.



Die gerichtliche Praxis hat mitgeteilt, dass dort bislang zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren eingegangen sind, die Verstöße gegen § 73 des Infektionsschutzgesetzes beziehungsweise der jeweils gültigen Covid-19-Bekämpfungsverordnung zum Inhalt haben.“

„Quarantäneverweigerer“

Der Polizei Rheinland-Pfalz ist keine Gesamtzahl von Verstößen gegen die Quarantänemaßnahmen bekannt, da die originäre Zuständigkeit zur Überwachung von Quarantänemaßnahmen bei den örtlichen Gesundheitsämtern liegt. Diese teilen insofern lediglich herausragende Fälle mit, wenn sie polizeiliche Unterstützung im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe benötigen.

Auch Nachfragen des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bei den Gesundheitsämtern haben ergeben, dass entsprechende Auffälligkeiten und mögliche oder gesicherte Verstöße dort nicht umfassend erfasst werden. Art und Umfang der Verstöße sowie Informationen darüber aus Kontrolltätigkeiten der Gesundheitsämter oder über andere Quellen sind naturgemäß höchst unterschiedlich.

Etwas anderes gilt, wenn ein Verstoß nachgewiesen ist, bei dem § 30 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes zum Tragen kommt. Dort ist geregelt: „Kommt der Betroffene den seine Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nach oder ist nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen, dass er solchen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten wird, so ist er zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses abzusondern. Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider (das sind alle Personen, die wegen Corona unter Quarantäne stehen) können auch in einer anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung abgesondert werden“.



Es ist diesbezüglich ein Fall aus Kirchheimbolanden bekannt geworden, bei dem in einem Anwesen mehrere Bewohner positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Im weiteren Verlauf mussten 30 Personen abgesondert werden, da sie entweder positiv getestet wurden oder in Kontakt mit infizierten Anwohnern standen. Während der Absonderung wurden wiederholt Verstöße festgestellt, da die betroffenen Personen das Anwesen entgegen der Anordnungen verließen. Letztlich mussten drei Personen aufgrund eines richterlichen Beschlusses zwangsweise abgesondert werden. Dies geschah zunächst für zwei Tage in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim und danach in einem Krankenhaus. Die Polizei unterstützte hierbei im Rahmen der Bewachung sowie Verbringung der Betroffenen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach § 30 Abs. 7 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich die zuständigen Gebietskörperschaften dafür zuständig sind, die für die Absonderung von Quarantäneverweigerern erforderlichen Räume, Einrichtungen und Transportmittel sowie das dafür erforderliche Personal zur Durchführung der Absonderungsmaßnahmen außerhalb der Wohnung zur Verfügung zu stellen. Die Räume und Einrichtungen sind lediglich ausnahmsweise und nach § 30 Abs. 7 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes „nötigenfalls“ von den Ländern zu schaffen. Wegen der Besonderheiten der Corona-Pandemie ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie derzeit in aussichtsreichen Gesprächen mit einem Krankenhaus, um eine zentrale Unterbringung des genannten Personenkreises möglich zu machen.

Fußfessel

Die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (sogenannte "elektronische Fußfessel") stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar, der einer gesetzlichen Rechtsgrundlage bedarf. Das Infektionsschutzgesetz enthält keine entsprechenden Rechtsgrundlagen. Bundesrechtliche Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung finden sich aktuell nur im Strafgesetzbuch, im Bundeskriminalamtgesetz sowie im Aufenthaltsgesetz.



So kann nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3, 4 des Strafgesetzbuches unter den dort genannten Voraussetzungen (Verbüßung einer Haft von mindestens drei Jahren und anschließende Sicherungsverwahrung) eine elektronische Aufenthaltsüberwachung bei strafrechtlicher Verurteilung im Rahmen der Führungsaufsicht angeordnet werden. Darüber hinaus kann das BKA nach § 56 des Bundeskriminalamtgesetzes sogenannte „Gefährder“ im Bereich des internationalen Terrorismus zum Tragen einer sogenannten elektronischen Fußfessel verpflichtet. Schließlich können Ausländer nach § 56a des Aufenthaltsgesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen (Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter) zum Tragen einer elektronischen Fußfessel verpflichtet werden.

Das Infektionsschutzgesetz sieht demgegenüber bei Quarantäneverstößen keine elektronische Aufenthaltsüberwachung vor. Nach § 30 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes ist bei Quarantäneverstößen vielmehr eine zwangsweise Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus beziehungsweise einer anderen geeigneten Einrichtung möglich. Mangels Rechtsgrundlage kommt die Nutzung einer elektronischen Fußfessel in Fällen dieser Art daher nicht in Betracht, so dass sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer solchen Maßnahme nicht stellt.

Tracking App

Der Einsatz einer Tracking App sollte auf Freiwilligkeit beruhen und wird derzeit im Zusammenhang mit der Nachverfolgung von Kontaktpersonen von infizierten Menschen diskutiert. Dies setzt eine datensparsame Lösung voraus, die sicherstellt, dass die Anonymität der Nutzerinnen und Nutzer gewahrt bleibt. Nur ein System, dem die Menschen vertrauen können, weil es sie nicht ausspäht und sie keinen Repressalien unterwirft, wird in der Bevölkerung auf breite Akzeptanz stoßen.